

## **Ergänzende Bebauungsvorschriften zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schildgasse Nord“ der Stadt Rheinfelden (Baden)**

Die Bebauungsvorschriften gelten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schildgasse Nord“ gemäß zeichnerischem Teil vom 22.02.2024 in Ergänzung zu den bereits rechtskräftigen Festsetzungen der Satzung zum Bebauungsplan „Schildgasse Nord“ vom 28.04.1986 sowie der 1. Änderung vom 12.09.1995.

### **Festsetzungen gemäß § 9 BauGB (1) Nr. 20**

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:

1. Stellplätze sowie Zufahrten, Wege- und Platzflächen sind mit wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigung herzustellen (z. B. Pflaster mit Rassenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, sickerfähiges Pflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Drainpflaster etc.), sofern keine Fahrzeuge gereinigt / gewartet werden, kein Lagern von oder Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erwarten ist und die Flächen auch sonst nicht aus betrieblichen Gründen eine andere Art der Befestigung benötigen.
2. Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.
3. Boden- und Wasserschutz
  - 3 a.: Der Einsatz von metallhaltigen Materialien (z.B. Aluminium, Blei, Zink, Kupfer) zur Dacheindeckung oder als Fassadenbaustoff / -verkleidung ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.
  - 3 b: Niederschlagswasser von Dachflächen ist zu versickern.
4. Dachbegrünung

Mindestens 70 % der Dachflächen sind mit einer mind. 10 cm starken Vegetationstragschicht extensiv zu begrünen (Sedum-Moos-Krautbegrünung).
5. Fassadenbegrünung

Mindestens 70 % der Fassaden sind zu begrünen.
6. Grünflächen

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch als Vegetationsfläche zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Hinweis: Flächenabdeckungen mit Schotter / Kies zur Gestaltung der Gartenflächen (z. B. Schottergärten) sind gemäß § 9 Abs. 1 LBO und § 21a S. 2 NatSchG nicht zulässig.
7. Beleuchtung

Gemäß § 41a Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt (Änderungsgesetz zum BNatSchG gültig ab dem 01.03.2022) sind neu zu errichtenden Beleuchtungen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere

und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Zum Schutz nachtaktiver Insekten sind daher für alle Einrichtungen zur Außenbeleuchtung (z.B. Beleuchtung der Erschließungsflächen, Stellplätze, Fassadenbeleuchtung) insektenfreundliche Leuchtmittel nach dem Stand der Technik, z.B. LED-Leuchtmittel oder Natriumdampfhochdrucklampe in nach unten strahlenden Gehäusen zu verwenden. Die verwendeten Leuchtgehäuse müssen insektendicht schließen.

8. Baumfällungen

Um Beeinträchtigungen von wildlebenden Tierarten (insbesondere Vögel) zu vermeiden, sind Bäume und sonstige Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu roden.

9. Vogelschutz

Bei Glasflächen muss ein Kollisionsschutz für Vögel gewährleistet sein: Zu Vogelkollisionen an Glasflächen kommt es aufgrund der Transparenz, der Spiegelung oder der nächtlichen Beleuchtung. Die Empfehlungen folgender Broschüre müssen eingehalten werden. QUELLEN Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. LUBW-Artenschutz.

**Festsetzungen nach § 9 (1) Nr.25 a und b**

a) Anpflanzungen:

Pkw-Stellplätze in dem Gewerbegebiet GE sind mit Bäumen (gemäß Pflanzliste im Anhang) zu überstellen, mindestens 1 Baum je angefangene 5 Stellplätze. Pro Baum ist ein Baumquartier von mindestens 3 x 2 m und 12 m<sup>3</sup> frei durchwurzelbarem Raum vorzusehen.

Bei Abgang oder bei Fällung eines Baumes ist als Ersatz ein vergleichbarer Baum nach zu pflanzen.

b) Erhalt

Die 6 Bäume im Südwesten des Änderungsbereichs müssen erhalten bzw. bei Abgang neu gepflanzt werden.

Rheinfelden (Baden), 26.02.2024

Klaus Eberhardt  
Oberbürgermeister